



36. Jahrgang.

No. 3.

15. März 1919.

Vereinigt mit *Societas entomologica*
und *Insektenbörse*

Schriftlgt. Prof. Dr. Ad. Seitz, Darmstadt, Landgraf-Philipp-Anlage 6.

Die Entomologische Rundschau erscheint monatlich gemeinsam mit der Insektenbörse. Bezugspreis der Zeitschriften M. 2.50 vierteljährlich innerhalb Deutschland, für Oesterreich-Ungarn Portozuschlag 15 Pfg für das übrige Ausland 30 Pfg. Postscheckkonto 5468 Stuttgart. Verlag des Seitz'schen Werkes (Alfred Kernen) Stuttgart, Poststrasse 7.

Zeitgemäße Erwägungen.

In der furchtbaren Krisis, die das Deutsche Volk und Vaterland zur Zeit durchlebt, gibt es keinen Zweig menschlicher Betätigung, den die neuen Verhältnisse nicht vor Fragen stellten, die bislang noch nie in Betracht gezogen wurden. Man könnte wohl zweifeln, ob eine der Wissenschaft gewidmete Zeitschrift die Pflicht hat oder gut daran tut, sich mit der Lösung von Problemen, wie sie der Augenblick bringt, zu befassen; denn die Wissenschaft, besonders eine, deren Stoff sich über die ganze Welt verbreitet, wie die Entomologie, ist international und hat wenig Veranlassung, ihre Blätter der Besprechung von vorübergehenden oder lokalen Ereignissen zu öffnen. Aber der gegenwärtige Zustand, insoweit er den Entomologen, vor allem den Sammler und Sammlungsbesitzer angeht, ist nicht lokal und es gehört keine besondere Prophetengabe dazu, um vorauszusehen, daß alle Länder — ob uns verbündet, feindlich oder neutral — in diesen oder ähnliche Zustände, wie wir sie jetzt haben, hineingezogen werden. Es gibt keinen Entomologen, den dieser Krieg und was er ausgelöst hat und noch auslösen wird, nichts anginge; ja, es gibt kaum einen Menschen, so indifferent und so weltverloren, der nichts davon zu spüren bekommen wird.

Die Frage, wie sich die Sammeltätigkeit für die Zukunft gestalten wird, möge dabei, als noch nicht spruchreif, ausgeschaltet bleiben. Gewiß läßt sich voraussagen, daß das Reisen in fremde Gegenden künftig schwierig und teuer wird. Spritztouren in fremde Länder werden schon durch die Inlandsbehörde erschwert werden, wenn diese ein Auskneifen aus dem so manchem verleideten Vaterland glaubt befürchten zu sollen. Die herrlichen deutschen Salondampfer, die komfortabelsten, die das Meer je getragen, sind nicht mehr. Die Fahrpreise werden ein Vielfaches der frü-

heren Taxen betragen, und nach allen den Opfern bleibt es fraglich, ob — wenigstens in der ersten Zeit nach dem Kriege — ein Europäer in fremden Weltteilen gastlich empfangen und geduldet werden wird. Die fremden Weltteile haben wahrlich wenig Grund, die Anwesenheit von Angehörigen so wahnsinniger Völker, wie die an der seitherigen Schlächterelei beteiligten, herbeizusehnen. Unter allen Umständen sind die Zeiten, wo man in ungestörtem Einvernehmen mit Eingebornen und Kolonisten in fremden Zonen Insekten sammeln konnte, zunächst vorbei und Gott allein weiß, wann sie wiederkommen.

Der Wert außerdeutscher Insekten in den Sammlungen ist daher an sich gestiegen. Da aber diese Werte imaginäre sind, so drückt sich dies nicht etwa in einer sofortigen Hausse der Handelspreise aus. Je mehr die tatsächlichen Bedarfsartikel im Preise steigen, je mehr die Teuerung die Geldmittel des Einzelnen aufzehrt, um so mehr schränkt sich die Nachfrage und damit der Preis für alle die Waren ein, deren Besitz für niemanden eine Notwendigkeit ist. Freilich tritt dies erst in Erscheinung, sobald die momentane Geldflüssigkeit, die auf keiner gesunden Basis ruht, ins Gegenteil umschlägt; ein Zeitpunkt, der kommen muß, wenn die einzelnen Länder auf eine Hebung ihrer Valuta bedacht sind.

Wäre der Insektenhandel so organisiert, daß bestimmte Sammler an den Auslandsplätzen regelmäßige Lieferanten mitteleuropäischer Naturalienhandlungen wären, so kämen für den Sammler sonderbare Zeiten. Eine Insektenhandlung, die sich bisher ihre *Damaster blaptoides* aus Nagasaki, das Stück zu M. 2.— liefern ließ, um sie für M. 4.— an die Sammler weiterzugeben, muß allein infolge der Valuta bei deren Tiefstand M. 5.— pro Stück an den Pfünger bezahlen. Insekten, die so erworben und auf diese Weise verkauft werden, dürften darum im Preis gewaltig aufwärts schnellen.

Aber so lag der Handel nur in den wenigsten Fällen. Zumeist wurden Sammler nach dem Ausland entsandt, die mit reicher Beute zurückkehrten. Heimkehrende Auslandsdeutsche brachten ihre Kollektionen mit oder sandten an heimische Freunde und Vermittler Tagesbeuten oder Zufallsfänge zur gelegentlichen Verwertung, die sich oft genug nur in zufälliger Nachfrage bot. Es liegt gar kein Grund vor, daß solche Erwerbungen jetzt im Innenhandel einen größeren Preisaufschlag erleben sollten, als ihn etwa die in vielen Gegenden gestiegenen Lebenspreise und die höheren Postsätze rechtfertigen sollten. Der japanische Kuli auf Kiushiu, der seither für Wegkratzen des Mooses an 20 Bäumen für den Damasterfang 3 Sen verlangte, wird deren jetzt vielleicht 5 verlangen und der Morpho-Nigger in Brasilien, der mit seinem Zweimeter-Netz am Waldweg herumlungert, um die blauen Riesenfalter, die hier den Glanzpunkt der Schaukasten abgeben, aus der Luft herauszukümmen, schüttelt vielleicht grinsend seinen Krauskopf, wenn seine privilegierte Faulenzertüchtigkeit noch mit den seitherigen Preisen abgelohnt werden soll; aber das alles hat so wenig Einfluß auf die Preise hier, wie ihn die Hoch- und Tiefkonjunkturen, die günstigen und ungünstigen Jahre, die Teuerungen, Hungersnöte und Kriege seither auf die Preise der Insekten hatten. Schon in den alten, in vervielfältigter Schrift versandten Staudingerkatalogen der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts finden wir den *Papilio feisthamelii* mit M. 2.50 ausgezeichnet, ebenso wie in der buchartig angeschwollenen Preisliste, vor dem Weltkrieg. In jenen alten, 16 Seiten enthaltenden Preisverzeichnissen aus dem Jahre 1879 steht *Parnassius clarus* mit M. 12.—. Der japanische Krieg und die Revolution von 1905 sind seitdem über Sibirien hingegangen, der Rubel stand bald hoch, bald tief, aber im Katalog von 1909 steht der *P. clarus* noch immer mit M. 12.—. 1879 zeigte Staudinger in seiner „Doubletten-Liste“ den philippinischen *Papilio kotzebuea* mit M. 5.— an; inzwischen haben die Spanier, die Philippinos des Aguinaldo und die Yankees auf seinen Heimatinseln herumgewüset und die Herrschaft gewechselt, aber *kotzebuea* steht nach wie vor in der Liste mit M. 5.—.

Der Sammler hat demnach keinen Grund zur Annahme, daß der seitherige Systemwechsel oder der diesem vorangehende Weltkrieg einen Umschwung in der Bewertung seiner Sammlung gebracht habe. Diese Frage, bislang eine akademische Betrachtung, hat aber ein vermehrtes Interesse für den Besitzer bekommen. Was hat der Inhaber einer (tatsächlichen Wert repräsentierenden) Insektenansammlung in dieser seiner Eigenschaft als Inhaber von den gegenwärtigen Verhältnissen zu erwarten?

Es fehlt nicht an Schwarzsehern, die auch in dieser Richtung von der Zukunft das Schlimmste befürchten.

„Den Deutschen trübt und drückt sein Himmel, der kalte, dicke Nebelwust“

singt Lenau, und tatsächlich treibt in keinem Lande der Pessimismus grellere Blüten, wie bei uns. Wie schwer auch für den Einzelnen die Zeit der Lebensmittelknappheit war, wie furchtbar auch an manchen Gebieten — besonders in den größten Städten — Teuerung und Hunger empfunden wurden, das deutsche

Volk hat beides überstanden und von heute kann man sagen, daß die grausame Blockade die längste Zeit bestanden hat. Auch der Rohstoffmangel, der in nie dagewesener Schärfe eintrat, hat sich als lästig, störend und drückend, aber nicht als tödlich für Deutschland erwiesen. So wollen wir nun auch in den unvermeidlichen Putsch, wie sie in den Groß- und Hansastädten vorkamen, nicht gleich die Anarchie sehen, die uns um Recht, Eigentum und Leben bringt.

Aber auch vor dem gegenteiligen Fehler, einem leichtsinnigen Optimismus wollen wir uns hüten und darum ist eine Betrachtung der Rechte, Pflichten und Aussichten der Inhaber von Insektenansammlungen am Platze. Mehrfache Anfragen an die „Rundschau“ haben diese veranlaßt, der Rechtsfrage zunächst näher zu treten, und da die Beantwortung dieser nur einer Persönlichkeit möglich ist, die Entomologe und zugleich Jurist ist, so hat sich die Redaktion an Herrn Oberlandgerichtsrat, Geheimrat UFFELN (Hamm) gewandt und in liebenswürdigster Weise wurde ihr der im Nachstehenden wiedergegebene Bescheid zur Verfügung gestellt.

Herr Geheimrat UFFELN schreibt:

„Tatsächlich ist eine Insektenansammlung eine Zusammenstellung oder Anhäufung von Naturobjekten (leblosen Insekten), die der Besitzer entweder selbst gesammelt oder durch Rechtsgeschäft irgend welcher Art (Kauf, Tausch, Schenkung, Verfügung von Todes wegen, also Erbschaft, Vermächtnis usw.) erworben hat; rechtlich ein Teil seines Vermögens, welches er als Eigentümer besitzt; auch die selbst gesammelten Insekten seiner Sammlung stehen in seinem Eigentum, denn sie sind vor dem Einfangen durch ihn „herrenlose bewegliche“ Sachen bzw. „wilde Tiere“ und er fing sie ein, um sie „in Eigenbesitz“ zu nehmen (§§ 953, 960 BGB.). Als Teil des Vermögens einer natürlichen Person¹⁾ unterliegt eine Insektenansammlung nun keinerlei besonderen Bestimmungen, sondern lediglich den allgemeinen Gesetzesvorschriften über das bewegliche Vermögen einer Privatperson. Der Eigentümer — oder sagen wir kurzweg, da es hier auf die feineren juristischen Unterscheidungen nicht ankommt, der Besitzer — kann über seine Insektenansammlung völlig frei und uneingeschränkt verfügen, wie er das bezüglich jedes andern beweglichen Teiles seines Vermögens kann; er genießt auch bezüglich desselben allen Rechtsschutz, wie er durch die Staatsgesetze bestimmt und garantiert ist.

Sie fragen mich nun: „Untersteht eine wertvolle Insektenansammlung nach den seitherigen Rechtsbegriffen der Beschlagnahme, wenn aus nationalen Gründen das Vermögen beschlagnahmt wird?“

Die Beantwortung ergibt sich nach dem Vorhergesagten ohne weiteres dahin, daß, wenn durch gültig zustande gekommenes Gesetz eine Beschlagnahme alles Privateigentums ausgesprochen werden würde, auch die Insektenansammlung als Teil des beweglichen Vermögens dieser mit unterliegen würde. Hierbei würde es auf den höheren oder geringeren Wert der Sammlung natürlich nicht ankommen, er ist für die Rechtsfrage völlig unerheblich. Vorausgesetzt wäre nur, daß nicht in dem betreffenden, ordnungsmäßig, d. h. unter den gerade geltenden Verfassungsvorschriften in gültiger Weise zustande gekommenen Gesetze oder in einer sonst gültigen Rechtsvorschrift eine ausdrückliche Ausnahme von den Beschlagnahmebestimmungen zu Gunsten wissenschaftlicher Objekte,

1) Auch „juristische Personen“ (§ 21 ff. BGB.) können natürlich Eigentümer einer Insektenansammlung sein, doch sollen deren besondere Rechtsverhältnisse hier nicht näher berührt werden.

wie sie in jeder besseren und größeren Insektenammlung ohne weiteres gegeben sind, gemacht würde.

Schreiber dieses legt nun aber die feste Überzeugung, daß es in absehbarer Zukunft auch in dem jetzt so zerrissenen, uneinigen und darum nach außen machtlosen Deutschland zu einer gesetzlichen Beschlagnahme des Privatvermögens schlechthin niemals kommen wird, da sie einmal tatsächlich sich nicht durchführen läßt und zum andern zu einer völligen Zerrüttung alles öffentlichen Lebens und geradezu zur Vernichtung des deutschen Volkes führen müßte. Völlige Gesetz- und Zuchtlosigkeit, wenn sie jemals eintreten sollte, könnte natürlich zur Vernichtung aller Vermögenswerte, also auch zu einer widerrechtlichen Beschlagnahme und damit auch zum völligen Verluste einer wertvollen Insektenammlung führen; aber die möge ein gnädiges Geschick verhüten!

Eine Insektenammlung, sei sie auch an sich noch so großartig und selten, noch so wertvoll für den Besitzer, es bleibt zu bedenken, daß sie für eine reelle Verwertung als Vermögensobjekt durch den Staat immer eine höchst geringe Bedeutung hat. Wer unter den jeweiligen Politikern oder Trägern der Staatsgewalt auch mit dem Gedanken einer Beschlagnahme oder Einziehung des Privateigentums sich befassen möchte, er wird zur Durchführung seiner Pläne immer an reellere Werte und Eigentumsobjekte begierlich herantreten müssen, als an eine wissenschaftliche oder auch nur als Schauobjekt benutzbare Sammlung von Insekten. Denn solche Sachen machen für ihn „den Bock nicht fett“.

Hier ist noch zu bemerken, daß die bisherigen Steuergesetze Vermögensobjekte der hier fraglichen Art und von solch geringer Bedeutung für die Volkswirtschaft niemals in ihren Bereich gezogen haben, in der richtigen Erkenntnis, daß die in ihnen gebundenen Werte vielfach nur imaginäre, sog. Affektionswerte sind und einen Steuerertrag, der nur einmal ins Gewicht fiel, nicht erhoffen lassen.

Wie „Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen“, unterliegt eine Insektenammlung nicht dem Vermögenssteuer-(Ergänzungssteuer-)Gesetze vom 11. Juli 1893 (s. § 4 III das.); auch das Wehrbeitragsgesetz vom 3./7. 1913 (§ 1—5 das.) und das Besitzsteuergesetz vom selben Tage (§ 2—6 das.) hat solche Objekte nicht als steuerpflichtiges Vermögen angesehen.

Eine Besteuerung einer Insektenammlung findet somit nach den bis jetzt gültig erlassenen Gesetzesvorschriften nicht statt. Wie etwa spätere Steuergesetze beschaffen sein werden, entzieht sich der Beurteilung.¹⁴

Aus diesen Auskünften des Herrn Geheimrat UFFELN könnte nun vielleicht ein weiterer Schluß gezogen werden. Man weiß, welch ungeheure Werte augenblicklich in Brillanten, Kunstschätzen usw. angelegt werden, hauptsächlich (wenn nicht ausschließlich) um der Kriegsgewinn-, Vermögens-, Zuwachsteuer usw. zu entgehen. Ganz gewiß haben Solche, die erübrigte Gelder zur Komplettierung ihrer Insektenammlung, ihrer entomologischen Utensilien, ihrer Bibliothek anwenden, große Vorteile davon. Wer sich Parnassier oder solche Schmetterlingsbücher, die im Werte steigen, für einige hundert Mark kauft, legt sein Geld in einer Sicherheit an, wie sie heute kein Staatspapier und kein Hausbesitz garantieren kann. Da könnte man meinen, der Kriegsgewinnler könnte durch den Ankauf ganzer, wertvoller Insektenmüllungen oder Bibliotheken für viele Tausend Mark größere Vermögen steuerfrei anlegen und sich so einer Abgabe entziehen, die freies Barvermögen unnachsichtlich und schwer treffen muß.

Auch über diesen Punkt war Herr Geheimrat UFFELN so freundlich, sich zu äußern:

„Es könnte nun noch die Frage aufgeworfen werden, ob die Steuerfreiheit einer Insektenammlung auch dann praktisch sich aufrecht erhalten ließe, wenn steuerpflichtiges Vermögen in einer Insektenammlung festgelegt würde, wenn beispielsweise jemand 50 000 Mk. aus seinem Vermögen zum Erwerb einer solchen Sammlung aufwendete und nunmehr sich zu einer Versteuerung der 50 000 Mk. nicht mehr verpflichtet glaubte oder gar aus dem Grunde, um der Besteuerung dieses Betrags zu entgehen, sich zum Erwerb der Sammlung entschlossen hätte.

Diese etwas intrikate Frage bedarf hier keiner genaueren Beantwortung; denn sie liegt auf rein steuerrechtlichen Gebiete und interessiert speziell die Leser einer entomologischen Zeitschrift nicht, etwa deshalb, weil Objekt des aus Steuerriicksichten unermöglichen Geschäftes gerade eine Insektenammlung ist, an deren Stelle aber jeder andere Luxusgegenstand oder jedes wissenschaftlich oder künstlerisch wertvolle Objekt gesetzt werden könnte.

Hier sei nur bemerkt, daß die rechtliche Stellung einer Insektenammlung auch unter solchen Erwerbsumständen an sich immer die gleiche bleibt; wenn aber sowohl die jetzigen wie auch etwa künftige Steuerbehörden auf Grund neuer Gesetzesvorschriften nicht genügt sein dürften, das durch Ankauf oder Erwerb einer Insektenammlung festgelegte, an sich steuerpflichtige Vermögen steuerfrei zu lassen, so würde das nicht weiter verwunderlich sein. Vermutlich würden die Steuerbehörden mit der Ansicht operieren, daß unter solchen Umständen eine Umgehung der Steuergesetze vorliege, daß zwar nicht von der Insektenammlung als solcher, aber von dem in derselben investierten Kapitalvermögen (§ 7 des Ergänzungsteuergesetzes vom 11. Juli 1893 und § 5 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916) die entsprechende Steuer zu entrichten sei. Mit dieser Auffassung würden sie vermutlich in allen Steuerinstanzen durchdringen.

Was von einer Insektenammlung gilt, muß natürlich auch von ihrem mehr oder weniger deutlich in die Erscheinung tretenden Zubehör gelten, als welches z. B. Utensilien zur Präparation, Vergrößerung, Ordnung der Sammlung, Bestimmung der Naturobjekte usw. in Betracht kämen, so daß auch z. B. eine entomologische Literatursammlung oder Bibliothek darunter fiel.

Bei etwaiger Anlegung von Kriegsgewinnen in Insektenmüllungen pp. würde sich diesbezügliche Rechtslage ergeben.

Vorausichtlich werden die in Vorbereitung befindlichen und bestimmt und unvermeidlich kommenden Steuergesetze den Fall von Anlegung der Kriegsgewinne in totem Inventar, in Kunstgegenständen, in Luxuswaren usw. sehr eingehend und auf ihre Art „liebvoll“ behandeln; aus den bezüglichen Bestimmungen wird alsdann die Frage der Besteuerung auch einer Insektenammlung wohl un schwer für den Besitzer zu beantworten sein.“

Aus diesen Ausführungen ergibt sich klar, daß, solange ein mäßiger Gebrauch von Kaufgelegenheiten entomologischer Art gemacht wird, dieselben vorteilhafter erscheinen, als im Frieden. Ganz besonders werden alle diejenigen, die schon in Friedenszeiten erübrigte Gelder zum Ankauf von Insekten, Utensilien oder Büchern aufgewendet haben, nicht zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie bei reicheren Einnahmen auch ihrer Wissenschaft oder Liebhaberei größere Opfer bringen, als zu Zeiten bestehender Geldknappheit. Wer früher durch Einschränken von Tabak oder Weinkonsum das Geld für ein der Sammlung fehlendes Falterchen herausparen konnte, kann heute für die gleiche Entsagung einen Sammlungsschrank, ein Mikroskop, ein kostbares Bestimmungswerk für Insekten beschaffen. Aber die Grenze liegt zweifellos da, wo, wie dies ja die obigen Ausführungen

unseres juristischen Gewährsmannes andeuten, die Angelegenheit den Charakter einer Spekulation anzunehmen beginnt. Herr Geheimrat UFFELN bemerkt hierzu:

„Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte auch das Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 den Erwerb von Sammlungsobjekten beurteilt haben; denn es bestimmt in dem schon erwähnten § 5, daß die im Veranlagungszeitraum „zum Erwerbe von Sammlungen aller Art“ aufgewendeten Beträge nur dann dem steuerpflichtigen Vermögen zuzurechnen sind, „sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber beträgt“.

Nach dieser Bestimmung kann für jeden Einzelfall des Erwerbes von Sammlungsobjekten auch vom Laien ohne weiteres ein Urteil über Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit desselben gewonnen werden, nach welchem er sich in der Praxis richten kann. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß, wer sich bei seinen Anschaffungen für eine Privat-Insektensammlung nebst deren Zubehör im Rahmen der im Gesetze genannten Beträge hält, zu einer Kriegssteuer nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916 nicht herangezogen werden kann; ebensowenig nach dem Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918. Hier sei noch erwähnt, daß die beiden letztgenannten Gesetze keine sogenannten Dauergesetze sind, sondern nur vorübergehend Geltung haben und demnach durch neue Steuergesetze abgelöst werden, deren Inhalt der Zukunft überlassen bleiben muß. Angesichts der zwingenden Notwendigkeit, zu sparen und sich einzuschränken, wird die kommende Steuergesetzgebung immer bemüht sein, jeglichen „Luxus“ scharf abgabepflichtig zu machen; damit ist aber nicht gesagt, daß auch Insektensammlungen unter dieser Tendenz zu leiden haben würden; denn der Gesetzgeber wird klugerweise im Interesse allgemeinen Wohles und der Wissenschaft davon absehen müssen, Werte mit vorwiegend wissenschaftlicher Zweckbestimmung, wie es größere und wertvolle Insektensammlungen sind, steuerlich zu belasten.

Bei vorstehenden Ausführungen ist immer vorausgesetzt, daß es sich um Insektensammlungen rein privater Art, nicht aber um gewerbliche Sammlungen zu dem Zwecke, sie als Handelsware zu vertreiben, handelt. Für diese ergeben sich neben dem bereits Gesagten noch weitere rechtliche Gesichtspunkte, namentlich auch in betreff der Versteuerung (z. B. nach dem Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918), doch ist darauf hier nicht näher einzugehen; auch ist noch kurz zu bemerken, daß für die Besteuerung einer Insektensammlung nebst Zubehör das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 nicht in Frage kommt.

Wir glauben zum Schlusse den Inhalt vorstehender Darlegungen in folgende Sätze zweckmäßig zusammenzufassen zu können:

1. Der Besitz einer Insektensammlung ist auch unter den heutigen Verhältnissen zum mindesten ebenso wertvoll als vor dem Weltkriege; der Wert des Zubehörs einer solchen (Schränke, Spannbretter, Lupen, Geräte zum Fang, entomologische Bibliothek u. a.) aber dürfte durch die allgemeine Vertenerung des Lebens unzweifelhaft gestiegen sein.

2. Ein Verlust einer Insektensammlung durch eine Beschlagnahme auf gesetzlicher Grundlage ist nicht zu befürchten, da eine Vermögensbeschlagnahme schlechthin aus zwingenden Gründen nicht zustande kommen kann.

3. Eine durch eigene Sammeltätigkeit erworbene Insektensammlung unterliegt nach den bis jetzt geltenden Gesetzen einer Besteuerung in irgend welcher Art nicht; im Falle einer „gewerblichen“ Verwertung tritt unter gewissen Voraussetzungen eine Steuerpflicht ein. Daß eine künftige Steuergesetzgebung diese Richtlinien verlassen könnte, ist nicht anzunehmen.

4. Auch eine entgeltlich erworbene Insektensammlung ist an sich nicht zu versteuern; wohl aber unterliegen

die zum Erwerbe aufgewendeten (Vermögens-) Beträge einer Steuer dann, wenn sie innerhalb eines Veranlagungszeitraumes (Steuerjahres) eine gewisse Höhe (500 bzw. 1000 Mk.) übersteigen.

Hieraus dürfte sich ergeben, daß ein Grund zu irgendwelcher Besorgnis über die Folgen des Weltkrieges für einen Entomologen oder Sammler von Insekten bezüglich seiner Sammlung nicht vorliegt, weshalb wir auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß niemand sich in seiner bisherigen gewohnten und geliebten Beschäftigung mit der Insektenkunde stören und beeinträchtigen lassen wird.

Zwar sind die Zeiten ernst und das Leben schwer; aber die Liebe zur Natur hält den Menschen aufrecht und die Beschäftigung mit ihr ist ein alt bewährtes Heilmittel gegen allerlei Ungemach.“

Die bei Frankfurt (Oder) vorkommenden Arten der Dipteren-(*Nematocera polynœura*-)Gattungen der *Limnobiidae*, *Tipulidae* und *Cylindrotomidae*.

Von M. P. Riedel (Frankfurt a. Oder).

Mit 2 Abbildungen.

(Fortsetzung.)

Antochinae (Rhamphidiinae).

Megarhina St. Farg. 1825. (*Rhamphidia Meig.* 1830).

25. *Megarhina (Rhamphidia) longirostris* Wied. Sehr häufig; kommt auch häufig in größerer Entfernung vom Wasser vor. Knick, V. 14; 1. 8. 17, ♂. — Fauler See, 17. 6. 17, ♀; 22. 8. 17; 12. 6. 18, ♂. — Die Flügel dieser Art haben meist ein sehr blasses, zuweilen ganz verschwindendes Randmal, wie z. B. bei einem bei Künersdorf am 13. 7. 17 gefangenen ♀. Vereinzelte Stücke zeigen jedoch auch einen dunklen, scharf umgrenzten Stigmipunkt: Sandberge am Neuen Kirchhof, 31. 8. 18, ♂. — Fauler See, 13. 6. 17, ♀; 17. 6. 17, ♀; ein außergewöhnlich großes ♀ — Körperlänge (mit Rüssel) — 10,5 mm, Flügel-länge 11 mm. — *M. inornata* Meig. „*Thorace fusco*“ soll sich durch den ungestriemten Thoraxrücken von *M. longirostris* Meig. „*Thorace pallide fusco-vittato*“ unterscheiden. Wahrscheinlich fallen beide Arten zusammen, da es sich um veränderliche Färbungsunterschiede handelt, die je nach der Ausreifung mehr oder weniger deutlich hervortreten¹⁾. Engel²⁾ vermerkt „Mehrere Exemplare — von *M. inornata* — im Juli 1884 mit *Rh. longirostris*, aber seltener als diese.“ Umgegend von Frankfurt a. Oder, Lebus usw.

Dicranoptycha O-S. 1859 (*Marginomyia Meig.* 1818).

26. *D. cinerascens* Meig. Nicht selten. Knick, 11. 6. 13, ♂; 1. 8. 17; 5. 9. 17. — Mühlthal, 8. 6. 13, ♀. — Buschmühle, 16. 6. 18. — Fauler See, an den Böschungen der Eisenbahnstrecke nach Müllrose am 2. 6. 18 ungewöhnlich häufig.

27. *D. livescens* Lw. Mit der Vorigen Buschmühle, 16. 6. 18.

1) GRÜNBERG a. a. O., S. 30.

2) ENGEL, Ueber einige Dipteren, deren Vorkommen in der Mark nicht oder wenig bekannt ist. Entomol. Nachr. Nr. 3, S. 45 (1886).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Rundschau](#)

Jahr/Year: 1919

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s): unbekannt unbekannt

Artikel/Article: [Zeitgemäße Erwägungen. 9-12](#)